

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

36 (4.9.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528745)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 4. September. **N^o. 36.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber den Landwirth Hinrich Detmers zu Oldenburg ist wegen Unwirthschaftlichkeit eine Curatel angeordnet.

Der Name des Curators soll demnächst bekannt gemacht werden. Oldenburg, 1866 Aug. 28. (Großh. Amtsger., Abth. 1.)

2) Es sollen in der Stadt Oldenburg und dem Stadtgebiet etwa 200 neue Häuserschilder geliefert und etwa 2250 Schilder neu gemalt auch einige Strassenschilder neu geliefert bezw. neu gemalt werden.

Wer diese Arbeit bezw. Lieferung anzunehmen geneigt ist, wolle seine Forderung vor dem 10. Sept. d. J. in der Magistrats-Registratur, wo auch die desfälligen Bedingungen ausliegen, schriftlich und versiegelt abgeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Aug. 31.

3) Für den Bau der Cäcilienkirche sind zu verdingen:

- 1) die erforderlichen eichenen Fußbodenlager,
- 2) etwa 6000 □ Fuß gehobelte und gesederte Fußböden von 1¹/₂ zölligem rigaer Kronholz mit Einschluß des Legens der Fußbodenlager,
- 3) etwa 1000 laufende Fuß profilirte Fußleisten von 1¹/₂ zölligem rigaer Holz,
- 4) etwa 4800 □ Fuß Schieferdach von englischem Schiefer.

Bestick und Bedingungen sind in der Registratur des Magistrats einzusehen. Schriftlich und versiegelt einzusendende Anerbietungen werden bis zum 15. September d. J. daselbst entgegen genommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 August 31.

4) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals an Fleisch, Speck und Brod soll abermals am 20. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedr.-Ludwig-Hospitals, 1866 August 31.

5) Der Tischler Gerhard Baldhelm hieselbst ist als Wärter der städtischen Turnhalle und des Turnplatzes bestellt.

Oldenburg, aus der Turn-Commission 1866 August 24.

6) Die rückständigen Beiträge zur allgemeinen Krankencasse für Gewerbegehülfen sind gegen den 8. d. Mts. bei Vermeidung der die Pflichten nach §. 4 der Statuten betreffenden Strafbeiträge bezw. Brücken, an den Unterzeichneten zu entrichten.

Bruno, Pol.-Actuar.

Stadtrath.

Sitzung vom 17. August 1866.

(Fortsetzung.)

4. Von den zur Ausführung des Art. 20 der Wegeordnung zusammengetretenen Schägern behuf Feststellung der Entschädigung, welche der Staat den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften für die seither ihm obgelegene durch Art. 19 des Wegegesetzes den Gemeinden bezw. Weggenossenschaften oder Sielachten überwiesene Last der Unterhaltung von Brücken, Höhlen und Stegen zu leisten hat — confr. pag. 123 und 150 des Gemeindeblatts de 1862 — ist das vom Staate der Stadt zu leistende Entschädigungscapital bestimmt:

- 1) für die seither vom Staat unterhaltene nördliche Ufermauer der Brücke beim ehemaligen Everstenthore vor der Gartenstraße zu 49 ⁴⁸ 11 ⁹ 5.
- 2) für die Brücke über die Hausbäke bei der Schloßwache zu 704 ⁴⁸.

Vom Magistrat war beantragt diese Entschädigungscapitalien zu belegen, von den Zinsen die Unterhaltungskosten zu bestreiten und den Ueberschuß der Zinsen wieder zum Capital zu schlagen.

Vom Stadtrath ward indessen beschlossen, die Entschädigungscapitalien nebst Zinsen demnächst für außerordentliche Verwendungen der Straßencasse zu benutzen.

5. Wie pag. 123 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt ist, war von der Königl. Preussischen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn beantragt, ihr zu gestatten die die Dwostraße schneidende Eisenbahn über diese Straße überführen zu dürfen, ohne hier eine Uebergangsstelle anzulegen, indem sie beabsichtige die Verbindung mit der Stadt durch einen an der Westseite der Eisenbahn anzulegenden Parallellweg von der Dwostraße nach der Brüderstraße wieder herzustellen. In Folge der darauf zunächst noch auf Veranlassung des Stadtraths vom Magistrat erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Einbringung etwaiger Einsprüche gegen diese projectirte Aufhebung der Dwostraße

als durchlaufende Straße, war allerdings von einem Landanlieger Widerspruch erhoben, nichtsdestoweniger erklärte sich der Stadtrath auf Antrag des Magistrats damit einverstanden, daß eine Uebergangsstelle über die Eisenbahn in der Dwostraße nicht angelegt werde, vorausgesetzt daß der projectirte Paralellweg von der Dwostraße nach der Brüderstraße eine Breite von 36 bis 40 Fuß erhalte.

Gemeinderath.

Sizung vom 17. August 1866.

Es fehlten Brauer Baars, Theatermeister Hanken.

1. Auf desfälligen Antrag des Magistrats erklärte der Gemeinderath sich damit einverstanden, daß der z. B. im Zwangsarbeitsause zu Behta befindliche, im September d. J. von dort zu entlassende, schon vielfach bestrafte Maurermann Heinrich Bunte von hier, seinem Wunsche gemäß, da er im Winter doch schwerlich seinen Unterhalt werde verdienen und ein passendes Unterkommen werde finden können, noch bis 1. März k. J. auf Kosten der Armenkasse in der Zwangsarbeitsanstalt verbleibe.

2. Nachdem in Betreff der Aufhebung des Weges vom Ziegelhof nach den Milchbrinkweiden und des Weges an der Westseite des alten Stadtbusches in Folge der auf Veranlassung des Gemeinderaths — confr. pag. 122 des diesj. Gemeindeblatts — erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Einbringung etwaiger Protestationen, von verschiedenen Grundeigenthümern gegen die projectirte Aufhebung der beiden erwähnten Wege protestirt war, da sie in Folge dessen erhebliche, zeitraubende Umwege machen müßten, ward nach Mittheilung dieser Reclamationen vom Gemeinderath beschlossen, daß Seitens der Gemeinde gegen die beabsichtigte Aufhebung der beiden Wege nichts zu erinnern sei, vorausgesetzt, daß die einzelnen Reclamanten von der Eisenbahncommission entschädigt und zufriedengestellt würden.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 31. August 1866.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Ministerialrath Ruhstrat, Buchhalter Wiechmann, Bäcker Kloppenburg.

1. Ward beschlossen, die demnächst aus dem Felde zurückkehrenden Truppen festlich zu empfangen und genehmigte der Stadtrath die Erbauung einer Ehrenpforte bei der Cäcilienbrücke, ermächtigte auch den Magistrat nach seinem Ermessen die zur Ehrenpforte erforderlichen Kosten aufzuwenden und aus der Gemeindecasse

Abtheilung Staat zu bestreiten und dem Voranschlage nachzuführen.

2. Nachdem bereits bei Berathung des Voranschlags pro 1866/67 confr. pag. 84 des diesj. Gembltts. — der Stadtrath den Magistrat ersucht hatte, in Erwägung zu nehmen, ob nicht von den zur Haarenbleiche gehörigen Ländereien die vorderen Stücke an der Ofenerstraße zu Bauplätzen ausgegeben seien, war vom Magistrat beantragt, da schon jetzt bei der Wiederverpachtung der mit Mai t. J. aus der Pacht fallenden Haarenbleiche auf diesen Verkauf von Bauplätzen und den dem Pächter für die im Laufe seiner Pacht daraus folgernde Verkleinerung seines Pachtstücks etwa zu gewährenden Nachlaß an Pacht Rücksicht genommen, auch ein Plan für die Anlegung von Zuwegungen und die demnächstige Eintheilung der Bauplätze aufgestellt werden müsse, daß zur Berathung und weiteren Vorbereitung dieses Gegenstandes dem Magistrat einige Mitglieder des Stadtrathes hinzutreten möchten.

Der Stadtrath wählte dazu aus seiner Mitte die Herren Revisor Schwenke und Zimmermeister W. Meyer.

3. Die Versammlung genehmigte die Auszahlung eines Viertels des jährlichen Wartegeldes des kürzlich verstorbenen Octroidieners Tegmeyers an die Erben desselben als s. g. Gnadenquartal.

4. Ward beschlossen:

- a) Das Gehalt der Lehrerin Köbbelen an der städtischen Volksschule von 50 auf 60 \mathfrak{f} zu erhöhen, so daß derselben jedoch der Strickunterricht verbleibe.
- b) Das Gehalt der Lehrerin Kröger an der städtischen Volksschule von 40 \mathfrak{f} auf 50 \mathfrak{f} zu erhöhen.
- c) Die Wittve des Steueraufsehers von Bloh als Nählehrerin für die hiesige Volksschule an Stelle der am 30 d. M. abgehenden Lehrerin Trenter anzustellen mit einem jährlichen vom 1. Sept d. J. anzurechnenden Gehalt von 50 \mathfrak{f} .

(Schluß.)

- 3) die unter 1. a. b. d. aufgeführten Grundstücke sind, in den Erdbüchern und sonstigen Registern der Domianialgefälle von dem Folium, in den Mutterrollen von dem Artikel des früheren Privatgrundbesizers in der vorgeschriebenen Form abzuschreiben, und auf den Namen der Königlich-Preussischen Eisenbahncommission einzutragen. Nach Art. 19 des Vertrages vom 16. Febr. 1864 (Gesetzblatt Bd. 19 S. 203.) sind diese Grundstücke frei von der Grund- und Gebäudesteuer, sowie von allen sonstigen

Abgaben d. h. Umlagen für Staats-Communal- oder andere Corporationszwecke — nicht aber frei von den darauf haftenden Ordinair-Cameral-Rentei-Erbpacht- u. s. w. Gefällen privativen Characters an Commünen oder Privatpersonen. Die Um- und Fortschreibung geschieht kostenfrei.

- 4) die unter 1. c. gedachten, für Zuwegungen, Parallelwege u. s. w. bestimmten Objecte sind wenn sie zu Gemeinde- oder Genossenschaftswegen dienen, in den Erdbüchern und sonstigen Registern der Domanalgefälle von dem Folium, in den Mutterrollen von dem Artikel des früheren Privatgrundbesizers in der vorgeschriebenen Form mit dem Bemerken abzuschreiben, daß sie zu öffentlichen Wegen benutzt worden sind. Eine neue Eintragung der Grundstücke auf den Namen der Königlich Preussischen Eisenbahncommission unterbleibt, da das Eigenthum der Wege den Commünen resp. Genossenschaften nach der Wegeordnung zusteht. Hinsichtlich der Staats- und sonstigen öffentlichen realen Steuern und privatrechtlichen Lasten, wozu auch die Ordinairgefälle zc. gehören, entscheidet Art. 137 der Wegeordnung. Werden aber die unter 1. c. erwähnten Grundstücke zu Privatwegen verwandt, so gehen sie in das Eigenthum des betr. Grundbesizers über, werden auf dessen Namen eingetragen, und von denselben versteuert.
- 5) die unter 1. e. erwähnten, zur Wiederveräußerung bestimmten Grundstücke sind in vorschriftsmäßiger Weise von dem Folium resp. dem Art. des bisherigen Besizers ab- und auf den Namen der Königlich Preussischen Eisenbahncommission neu einzuschreiben.

Die auf denselben haftenden Staats- und Gemeindesteuern und privatrechtlichen Gefälle aller Art sind von der gedachten Eisenbahncommission zu entrichten, da nach Art- 11. Abs- 2. des Vertrages vom 16. Febr. 1864 im Zusammenhalt mit Art. 19 daselbst nur diejenigen Grundstücke lastenfrei werden können, welche für die Eisenbahn dauernd bestimmt sind.

- 6) Das Großherzogliche Amt wird aufmerksam darauf gemacht, daß wenn dem Vorstehenden nach die Lage der Königlich Preussischen Eisenbahn mehrfach günstiger ist, namentlich hinsichtlich der Gemeindelasten, als die Lage der eigenen Landes-Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen, dieses auf den Bestimmungen des angeführten Staatsvertrages beruht.

Oldenburg, 1866 Juli 31.

Cammer.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

